



Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 322 „Tiergesundheit“

## Der Präsident

Französische Straße 53  
10117 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0

Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88

E-Mail: [geschaeftsstelle@btkberlin.de](mailto:geschaeftsstelle@btkberlin.de)

Internet: [www.bundestieraerztekammer.de](http://www.bundestieraerztekammer.de)

Per E-Mail: [REDACTED]

Az.: A4/PfA/PV

06. August 2024

### Tierische Nebenproduktrecht (VO 1069 / 2009, TierNebG); Infragestellung der Einzel-Genehmigungspflicht für die Ausnahme zur Kremierung eines Equiden

Sehr geehrte [REDACTED]

seit Inkrafttreten des Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetzes (TierNebG) im Jahr 2017 sind gemäß § 4 TierNebG Ausnahmen zur grundsätzlichen Beseitigungspflicht von Tierischen Nebenprodukten (TNP) vorgesehen, nämlich die Verbrennung („Kremierung“) von Heimtieren und Equiden. Dabei unterliegt die Verbrennung von Equiden, anders als die Verbrennung von Heimtieren, einer Einzelfall-Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde.

Wie aus der täglichen Praxis berichtet wird, führt diese Genehmigungspflicht bzgl. der Kremierung eines Equiden häufig zu einer Verzögerung der Abholung des Tierkörpers, da sie durch den Tierhalter beantragt und durch die zuständige Behörde (zuständiges Veterinäramt am Landratsamt) bearbeitet werden muss. Für die Genehmigung (Bescheid) ist darüber hinaus regelmäßig ein weiteres Sachgebiet im Landratsamt zu beteiligen. Dies führt im Alltag, insbesondere beim Tod eines Equiden am Wochenende oder während Feiertagen, mitunter zu einer beachtlichen Verzögerung der Abholung des Tierkörpers im Haltungsbetrieb. Der Hintergrund „Tiergesundheit“ bzw. „Tierseuchenbekämpfung“ ist der BTK bewusst.

Um das gewichtige Argument der Tierseuchenbekämpfung nicht zu demontieren, schlägt die BTK vor, die Genehmigungspflicht in eine **Pflicht zur unverzüglichen Anzeige** abzuändern.

Zum einen ist der Herkunftsbestand des toten Equiden, sollte dort eine Tierseuche ausgebrochen sein oder der Verdacht einer Tierseuche bestehen, ohnehin bereits durch die zuständige Veterinärverwaltung reglementiert. Zum anderen könnte der Hoftierarzt, wie bisher im Rahmen des Genehmigungsantrages, auch bei einer Anzeigepflicht einer Kremierung insoweit beteiligt werden müssen, dass er das Nicht-Vorliegen von Anzeichen einer Tierseuche überprüft hat und ausschließt.

Wir hoffen, so auch die Not des Tierhalters vor Ort dargestellt zu haben, der sein Pferd aus Überzeugungsgründen kremieren lassen möchte. Gerade dieser Tierhalter wünscht eine zeitnahe Abholung des Tierkörpers und leidet sehr unter der Verzögerung, die durch das Genehmigungsverfahren entsteht. Auch würde die Überführung der Genehmigungspflicht in eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige zu einem erheblichen Abbau bürokratischer Hürden führen und die Ressourcen der ohnehin meist stark überlasteten Veterinärbehörden schonen.

Mit freundlichen Grüßen